

Allgemeine Vertragsbedingungen des Unternehmens
Przedsiębiorstwo Budowlano-Montażowe SCANBET sp. z o.o (Bau-
Montageunternehmen SCANBET)
mit dem Sitz in Chociwel

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Die vorliegenden Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB) finden Anwendung auf alle Verträge, die mit dem Bau- und Montageunternehmen „SCANBET“ GmbH (nachfolgend: SCANBET oder Verkäufer genannt) mit dem Sitz in Chociwel, ul. Fabryczna 1, 73-120 Chociwel, Registergericht Szczecin-Centrum, KRS-Nr. 0000148193, USt-IdNr. NIP 955-12-64-828, Stammkapital 200.880 PLN, abgeschlossen werden, sofern aus dem jeweiligen zwischen SCANBET und dem Besteller abgeschlossenen Vertrag nichts anderes hervorgeht.
2. Die AVB haben Vorrang vor den vom Besteller verwendeten Allgemeinen Einkaufsbedingungen.

II. Preise und Zahlungen

3. Alle Preise sind Nettopreise, die gemäß den geltenden Vorschriften um die Mehrwertsteuer erhöht werden.
4. Falls SCANBET zuverlässige Informationen über eine wesentliche Verschlechterung der finanziellen Situation des Bestellers oder über dessen drohende Zahlungsunfähigkeit erhält, kann SCANBET die Lieferung von einer Vorauszahlung, Anzahlung oder einer anderen Sicherheit abhängig machen.
5. Der Besteller ist nicht berechtigt, eigene Forderungen gegenüber SCANBET mit Forderungen von SCANBET aus Kaufverträgen aufzurechnen.
6. Im Falle einer nicht fristgerechten Zahlung für gelieferte Produkte kann SCANBET die Produktion oder Lieferung der bestellten Waren aussetzen. Die Aussetzung dauert bis zum Eingang der ausstehenden Zahlungen und stellt weder eine Vertragsverletzung dar, noch begründet sie irgendwelche Ansprüche des Bestellers.
7. Die Einreichung einer Reklamation hat keinen Einfluss auf den Zahlungszeitpunkt oder den Preis der verkauften Ware (eine Reklamation entbindet den Besteller also nicht von der fristgerechten Zahlungspflicht).

III. Technische Dokumentation und Produktion

8. Wird nach der Herstellung eines Fertigteils ein Fehler festgestellt, der auf Gründe zurückzuführen ist, für die der Besteller verantwortlich ist (z. B. Fehler in der technischen Dokumentation), so trägt der Besteller die Kosten des Fertigteils zuzüglich der Entsorgungskosten. Diese werden pauschal mit 22 % des Wertes des Fertigteils berechnet, es sei denn, der Besteller übernimmt die Entsorgung selbst oder nutzt das Fertigteil auf andere Weise.
9. SCANBET übernimmt keine Verantwortung für die Zweckmäßigkeit, Richtigkeit oder Vollständigkeit der ihm übergebenen technischen Dokumentation sowie für die Folgen der Herstellung von Produkten oder Arbeiten auf Grundlage fehlerhafter Dokumentation.

IV. Reklamation und Produktqualität

10. SCANBET gewährt eine Produktqualitätsgarantie für einen Zeitraum von höchstens 3 Jahren. Die konkrete Garantiezeit für ein bestimmtes Produkt wird jeweils im Vertrag oder dessen Anlagen (z. B. im Angebot von SCANBET) festgelegt. Die Garantie beginnt am Tag der Lieferung. Die Anwendung der gesetzlichen Gewährleistungsbestimmungen ist ausgeschlossen; Garantieansprüche sind die einzigen dem Besteller zustehenden Ansprüche bei festgestellten Produktmängeln.
11. Die Garantiehaftung umfasst ausschließlich Fälle, in denen der Mangel innerhalb der Garantiezeit entstanden und ordnungsgemäß gemeldet wurde und der Mangel auf Verschulden von SCANBET oder auf eine in der Sache selbst liegende Ursache zurückzuführen ist.
12. Der Besteller ist verpflichtet, festgestellte Produktmängel innerhalb von 48 Stunden nach deren Entdeckung an SCANBET zu melden; andernfalls verliert er seine Garantieansprüche. Reklamationen sind schriftlich per Einschreiben oder per E-Mail an: serwis@scanbet.com.pl zu richten.
13. SCANBET wird innerhalb von 7 Tagen nach Erhalt der Reklamation Stellung nehmen und den Besteller darüber informieren, ob die Reklamation anerkannt wird. Erfolgt diese Stellungnahme nicht innerhalb der Frist, gilt die Reklamation als abgelehnt (als unbegründet). Bei Anerkennung der Reklamation teilt SCANBET dem Besteller die Art der Mangelbeseitigung mit.
14. Der Besteller hat bei Einreichung einer Reklamation die Nummer des beanstandeten Elements anzugeben, Fotodokumentation des Mangels beizufügen und in der Ausführungsdokumentation den Ort des Mangels zu markieren.
15. SCANBET gewährleistet, dass die von ihm verkauften Waren den Bedingungen der im Anhang beigefügten „TECHNISCHEN BEDINGUNGEN UND AUSFÜHRUNGSKLASSEN DER FERTIGTEILE IN SCANBET“ entsprechen. Wird dieser vorgenannte Anhang dem Vertrag nicht beigefügt, gewährleistet SCANBET die Einhaltung der gesetzlich geltenden technischen

- Anforderungen. Die Garantie umfasst nicht Produkteigenschaften, die lediglich in Werbe- oder Marketingmaterialien von SCANBET angegeben sind.
16. Aus der Garantie schuldet SCANBET nach eigener Wahl:
 - a. Mangelbeseitigung – falls technisch, technologisch und wirtschaftlich vertretbar,
 - b. Preisnachlass entsprechend der Mangelhaftigkeit – wenn das Produkt trotz Mangels verwendbar ist und der Mangel nicht beseitigt werden kann oder die Beseitigung nicht wirtschaftlich oder technisch sinnvoll ist,
 - c. Austausch des Produkts – wenn das Produkt nicht verwendbar ist und der Mangel nicht behoben werden kann oder eine Beseitigung wirtschaftlich oder technisch nicht vertretbar ist.
 17. Die Ausübung der in Punkt 16 genannten Rechte erfolgt innerhalb von 30 Arbeitstagen ab Anerkennung der Reklamation, es sei denn, dies ist technisch unmöglich; in diesem Fall wird die Maßnahme im frühestmöglichen Zeitraum durchgeführt.
 18. SCANBET hat das Recht, Mängel selbst zu beseitigen oder beseitigen zu lassen. Sollte der Besteller eine reale Möglichkeit der Mängelbeseitigung nicht garantieren, darf er SCANBET keinesfalls Kosten wegen dieser Mängel auferlegen. Eine reale Möglichkeit ist z. B. die Terminermöglichung innerhalb der in Punkt 17 genannten Zeit. Der Besteller unterstützt SCANBET kostenfrei bei allen Formalitäten im Zusammenhang mit der Mangelbeseitigung, insbesondere im Kontakt mit Investoren, Einwohnern oder Nutzern der Bauobjekte.
 19. Die Mangelbeseitigung gilt mit der Unterzeichnung des Protokolls über die Mängelbeseitigung als erfolgreich.
 20. Erscheint der Besteller nicht zur Unterzeichnung des Protokolls oder verweigert die Unterschrift trotz Aufforderung, kann SCANBET das Protokoll einseitig erstellen.
 21. Für sämtliche Schäden und Kosten im Zusammenhang mit mangelhaften Produkten haftet SCANBET bis zur Höhe des Preises dieser Produkte, vorbehaltlich der unbeschränkten Haftung bei vorsätzlichem Verschulden.
 22. SCANBET haftet nicht für Farbabweichungen, Unterschiede im Farbton oder andere physikalische Eigenschaften zwischen mehreren Lieferungen von Betonelementen, die aufgrund der verwendeten Materialien oder Zeitabläufe naturgemäß auftreten können. Solche Unterschiede in der Betonfläche gelten nicht als Mangel und können keine Grundlage für die Forderungen gegenüber Scanbet sein.
 23. Der Besteller verliert seine Garantieansprüche bei:
 - a. nicht bestimmungsgemäßer Nutzung,
 - b. fehlender Aufsicht einer befugten Person bei der Montage,
 - c. mechanischer Beschädigung,
 - d. eigenmächtigen Reparaturen oder Änderungen in der Konstruktion des angelieferten Produktes,
 - e. unsachgemäßer Lagerung oder Transport,
 - f. sonstigen Ursachen, die außerhalb des Verantwortungsbereichs von SCANBET liegen und zur dauerhaften Qualitätsminderung des angelieferten Produktes geführt haben,
 24. SCANBET haftet nicht für Schäden infolge höherer Gewalt wie Brand, Überschwemmung, Blitzschlag, Krieg, Unruhen, Unfälle usw.
 25. Der Besteller hat die Ware unmittelbar nach Erhalt zu prüfen. Die Prüfung betrifft insbesondere Beschriftungen, Maße und Montagehinweise. Unerhebliche Mängel, die die Benutzung des Produktes bestimmungsgemäß nicht beeinträchtigen, berechtigen nicht zur Ablehnung der Warenabnahme.
 26. Mit der Unterschrift des Bestellers auf dem Lieferschein (poln.WZ) bestätigt er die mengen- und qualitätsmäßige Abnahme der Fertigteile nach dem Stand zum Lieferzeitpunkt. Reklamationen zu Schäden, die während oder vor dem Abladen entstehen und nach der Unterzeichnung gemeldet werden, gelten als unbegründet und werden durch Scanbet nicht anerkannt.
 27. Der Lieferschein muss den Zustand der Ware mit Beschreibung der Art der Schäden, Stellen der Beschädigung sowie eventuellen Fehlmengen enthalten und vom Fahrer bestätigt werden.
 28. Die detaillierten Regeln für das Ausfüllen des WZ-Protokolls sind unter Kapitel VI beschrieben.
 29. Die Nichteinhaltung der Mängelanmeldungsfrist führt zum Verlust der Garantieansprüche.
 30. SCANBET behält sich das Recht vor, die gesamte reklamierte Ware zu prüfen.
 31. SCANBET darf die Reklamation zurückstellen, bis der Besteller alle fälligen Zahlungen beglichen hat, einschließlich der Zahlungen für reklamierte Produkte.
 32. Erfolgt keine Rückgabe reklamierter Waren an SCANBET, trägt der Besteller die Entsorgungskosten.
 33. SCANBET bietet kostenpflichtige Reparaturen außerhalb des Garantieumfangs und nach Ablauf der Garantiezeit an.

V. Begrenzte Haftung von SCANBET

34. SCANBET haftet nicht für Schäden, die durch eine nicht bestimmungsgemäße Verwendung der verkauften Waren verursacht werden.
35. SCANBET haftet nicht für Schäden, die infolge unsachgemäßer Montage oder Nutzung der Waren entstehen, insbesondere nicht für Schäden, die durch Nichtbeachtung der im Kapitel VI.B genannten Bestimmungen verursacht werden.

36. SCANBET haftet nicht für Schäden, die durch unsachgemäße Lagerung oder durch die Verwendung ungeeigneter Montage- oder Installationsmaterialien entstehen, welche chemisch mit den SCANBET-Elementen reagieren können, insbesondere nicht bei Nichtbeachtung der im Kapitel VI.C genannten Regeln.
37. SCANBET haftet nicht für Schäden, die durch Dritte, höhere Gewalt oder Naturereignisse – einschließlich atmosphärischer Entladungen – verursacht werden.
38. SCANBET haftet nicht für Kosten oder Schäden, die aus selbstständigen Reparaturen oder Mängelbeseitigungen durch den Besteller entstehen, wenn diese vor der Entscheidung über die Reklamation oder vor Ablauf der in Punkt 17 genannten Frist für Garantieleistungen vorgenommen wurden.
39. Die maximale Haftung von SCANBET für nicht oder nicht ordnungsgemäß erfüllte Verpflichtungen ist auf den Preis der bestellten Waren begrenzt. SCANBET haftet nicht für entgangenen Gewinn. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für Schäden, die der Besteller durch vorsätzliches Verschulden von SCANBET erlitt.

VI. Transport, Entladung und Lagerung von Stahlbetonfertigteilen

40. Alle Kosten und Risiken – einschließlich des Verlust- oder Beschädigungsrisikos – gehen auf den Besteller über, sobald die Ware dem Besteller am Sitz von SCANBET oder am sonst vereinbarten Lieferort zur Verfügung gestellt wird.

A. Transport

41. Die Verantwortung für die korrekte Sicherung der Fertigteile während des Transports liegt bei der Partei, die den Transport organisiert und das Transportmittel bereitstellt.
42. Standardtransportmittel für die, von SCANBET hergestellten und verkauften Stahlbetonfertigteile gelten technisch einwandfreie Lastkraftwagen mit geeigneten Zulassungen und Aufbauten (Ladefläche oder Auflieger), die wie folgt garantieren:
 - a. Beidseitige Be- und Entladung,
 - b. entsprechende Breite der Ladefläche – angepasst an das transportierte Fertigteil,
 - c. Befestigung der Fertigteile mittels Gurten oder Ketten – je nach Abmessungen,
 - d. Schutz vor Beschädigung durch Verwendung von Holzbalken, Schutzmatten unter Gurten/Ketten.
 Die Ladefläche muss eben, frei von Ausbeulungen sowie ohne scharfe Kanten sein.
43. Bei allen Tätigkeiten im Zusammenhang mit Be- und Entladung sowie Transport sind geeignete persönliche Schutzausrüstungen (PSA) gemäß geltenden Arbeitsschutzvorschriften zu tragen.
44. Bei Abholung der Fertigteile aus dem Lagerplatz der Fa. SCANBET durch den Besteller oder durch einen von ihm beauftragten Spediteur müssen die Fertigteile in Einbaulage transportiert werden, sofern SCANBET nicht ausdrücklich eine andere Transportweise angibt. Die Fertigteile müssen so abgesichert werden, dass ein Verschieben oder Umkippen ausgeschlossen ist. Schäden aufgrund unsachgemäßer Ladungssicherung werden bei Selbstabholung nicht als Reklamation anerkannt.
45. Erfolgt die Abholung nicht zum vereinbarten Termin, ist SCANBET nach 7 Tagen berechtigt:
 - a. die Vertragserfüllung und Zahlung zu verlangen, als ob die Ware abgeholt worden wäre (einschließlich Beginn der Garantiefrist) sowie pauschale Lagerkosten in Höhe von 5 % des Warenwerts pro angefangener Woche zu berechnen, oder
 - b. innerhalb weiterer 14 Tage schriftlich vom Vertrag hinsichtlich der nicht abgeholt Ware zurückzutreten.
 Ein etwaiger Rücktritt entbindet den Besteller nicht von der Zahlung pauschaler Lagerkosten. Die Lagerung erfolgt auf Risiko des Bestellers.
46. Der Besteller darf den vereinbarten Liefertermin verschieben, sofern ein neuer Termin mit SCANBET abgestimmt wurde. SCANBET kann eine Verschiebung aus berechtigten Gründen ablehnen. Schrift- oder Textform (Fax/E-Mail) ist ausreichend. Die Zustimmung kann von der Kostenübernahme für verlängerte Lagerung abhängig gemacht werden.
47. Liefertermine können verlängert werden, wenn:
 - a. der Besteller die AVB oder den Vertrag nicht einhält,
 - b. der Besteller die, für die Realisierung der Bestellung durch SCANBET notwendigen Informationen verspätet liefert,
 - c. Lieferanten von SCANBET Verzögerungen verursachen, auf die SCANBET keinen Einfluss hatte,
 - d. Waren beim Transport oder Umladung beschädigt werden,
 - e. unvorhersehbare Ereignisse eintreten, einschließlich höherer Gewalt.
48. Bei einer Verzögerung aus den im Punkt 47 genannten Gründen hat der Besteller kein Recht auf Rücktritt, Ablehnung der Warenabnahme oder Schadensersatzansprüche gegenüber SCANBET
49. Ist die Zufahrt zur Baustelle erschwert oder eingeschränkt, muss der Besteller SCANBET rechtzeitig informieren und erforderliche Genehmigungen bereitstellen. Wartet der Transport länger als 3 Stunden auf die Entladung, fällt eine Vertragsstrafe von 500 PLN pro angefangener weiterer Stunde an.

B. Entladung, Bewegen und Montage von Stahlbetonfertigteilen

50. Die Entladung sowie sämtliche damit zusammenhängenden Risiken und Kosten liegen beim Besteller.
51. Bei allen Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Entladung, dem Bewegen und der Montage von Stahlbetonfertigteilen sind die geltenden Arbeitsschutzvorschriften einzuhalten und geeignete persönliche Schutzausrüstung (PSA) zu verwenden.
52. Vor Beginn der Entladung ist ein geeigneter Lagerplatz für die Stahlbetonfertigteile vorzubereiten.
53. Die Unterschrift des Empfängers auf dem Lieferschein (poln. WZ) ohne zusätzliche Anmerkungen bezüglich Unregelmäßigkeiten (sichtbare Schäden oder Mengenabweichungen) gilt als Bestätigung der Übereinstimmung der Lieferung mit der Bestellung, sowohl in Bezug auf Menge als auch Qualität.
54. Werden Schäden am Fertigteil vor der Entladung aus einem durch SCANBET organisierten Transportmittel festgestellt, sind diese unverzüglich auf dem Lieferschein zu vermerken, einschließlich der Angabe des betroffenen Elements und fotografischer Dokumentation des Schadens. Mehrere Schäden sind einzeln zu dokumentieren.
Es ist nicht zulässig, das Element zu bewegen, bevor es fotografiert wurde. Wird eine dieser Bedingungen nicht erfüllt, gelten etwaige Reklamationen als unbegründet und werden von SCANBET nicht anerkannt.
55. Sämtliche Entlade-, Transport- und Montagetätigkeiten sollten unter Verwendung mechanisierter Geräte erfolgen, die mit geeigneter, zertifizierter Ausrüstung ausgestattet sind und eine Tragfähigkeit entsprechend der Gewichte von Fertigteilen besitzen.
56. Bei Fertigteilen, die werkseitig mit Transportsystemen (z. B. Haken, Schlaufen) ausgestattet sind, dürfen diese nur mit Geräten genutzt werden, die für das jeweilige System geeignet sind. Gleichzeitig ist der Schutz der Fertigteile vor Beschädigung sicherzustellen.
57. Es ist unzulässig, Fertigteile mit Bagger- oder Baggerlöffeln zu transportieren oder sie über den Boden zu ziehen oder zu schieben.
58. Die Montage der Stahlbetonfertigteile muss entsprechend den geltenden Normen und Vorschriften erfolgen, unter Berücksichtigung des Schutzes der Elemente vor Schäden.

C. Lagerung von Stahlbetonfertigteilen, Umgang mit Gestellen und Transporthaken

59. Nach der Entladung müssen Stahlbetonfertigteile auf befestigtem und ebenem Untergrund gelagert werden, um Beschädigungen auszuschließen. Die Lagerung direkt auf unbefestigtem Boden ist untersagt.
60. Unterschiedliche Arten von Stahlbetonfertigteilen müssen getrennt voneinander gelagert werden. Bereiche für spätere Verbindungen sind vor Schmutz und Beschädigungen zu schützen.
61. Beim Lagern sind Kunststoffunterlagen unter und zwischen den Elementen zu verwenden, um Absplitterungen und mechanische Beschädigungen zu vermeiden.
62. SCANBET empfiehlt nicht, andere als Kunststoffunterlagen zu verwenden. Bei Verwendung von Holzunterlagen können Farbveränderungen im Beton auftreten. Reklamationen hierzu gelten als unbegründet, und werden somit von SCANBET nicht anerkannt.
63. Die Lagerungsbedingungen müssen mindestens den Bedingungen entsprechen, für die das Fertigteil bestimmt ist (Expositionsklassen des Betons, Dauerhaftigkeitsanforderungen, Witterungseinflüsse).
64. Stahlbetonfertigteile mit herausstehender Bewehrung müssen witterungsgeschützt gelagert werden, um Rost, Wasserflecken und Verfärbungen zu vermeiden.
65. Fertigteile sind in Einbaulage zu lagern. Das Lagern auf Seitenflächen ist verboten.
66. Gestelle und Transporthaken, die bei der Lieferung verwendet wurden, bleiben Eigentum von SCANBET. Der Besteller muss SCANBET die Abholung innerhalb von spätestens 30 Tagen nach Lieferung ermöglichen.
67. Der Besteller ist verpflichtet, die Gestelle und Transporthaken pfleglich zu behandeln und haftet für Schäden, die von ihm verursacht wurden.
68. Die Abholung der Gestelle und Transporthaken durch SCANBET erfolgt auf dessen Kosten und zum vereinbarten Termin. Der Besteller muss sie unentgeltlich auf das SCANBET-Fahrzeug verladen.

VII. Zusätzliche und Schlussbestimmungen

69. Die von SCANBET erstellten Preislisten, Zeichnungen, Modelle und Skizzen sowie die Ergebnisse etwaiger durchgeführter technischer Untersuchungen bleiben Eigentum von SCANBET und dürfen ohne vorherige Zustimmung von SCANBET Dritten nicht zugänglich gemacht werden.
70. Kommt es mit Zustimmung von SCANBET während des Produktionsprozesses zur Stornierung oder Änderung in der Bestellung seitens Auftraggebers, werden die Waren in dem jeweils aktuellen Produktionsstadium dem Auftraggeber zur Verfügung gestellt. Der Auftraggeber ist verpflichtet, an SCANBET für diese Waren den in der von SCANBET ausgestellten Rechnung angegebenen Betrag zu zahlen. Dieser Betrag ergibt sich aus dem Preis der bestellten Waren abzüglich der von SCANBET erzielten Einsparungen infolge der nicht erforderlichen Fertigstellung der betreffenden Waren.
71. Die Vereinbarung der Vertragsstrafen oder pauschalierten Kosten schließt das Recht von SCANBET nicht aus, ergänzenden Schadensersatz (Ansprüche)

- geltend zu machen, sofern der Schaden (Aufwand usw.) die Höhe der Vertragsstrafe oder der pauschalierten Kosten übersteigt.
72. Streitigkeiten, die aus dem Abschluss, der Durchführung oder der Beendigung dieses Vertrages entstehen oder damit im Zusammenhang stehen, werden durch die ordentlichen polnischen Gerichte entschieden (ausschließliche Gerichtsbarkeit). Zuständig ist nach Wahl des Klägers das ordentliche Gericht in Poznań oder Szczecin. Der Abschluss, die Durchführung sowie die Beendigung dieses Vertrages und sämtliche damit zusammenhängenden Streitigkeiten unterliegen dem polnischen Recht.
73. Sämtlicher Schriftverkehr zwischen SCANBET und dem Auftraggeber im Zusammenhang mit dem Abschluss oder der Durchführung der vom Auftraggeber erteilten Bestellungen hat schriftlich oder per E-Mail – unter Androhung der Nichtigkeit zu erfolgen. Die Parteien sind verpflichtet, sich gegenseitig über jede Änderung in ihrer Anschrift zu informieren. Andernfalls gilt die an die zuletzt bekannte Anschrift versandte Korrespondenz als zugestellt, und zwar innerhalb von 14 Tagen ab dem Datum der ersten Benachrichtigung (Aviso).
74. Diese AVB in der vorstehenden Fassung gelten ab dem 01.01.2023. SCANBET behält sich das Recht vor, diese AVB zu ändern; sämtliche Änderungen treten mit ihrer Veröffentlichung auf der Internetseite www.scanbet.com.pl in Kraft und bleiben ohne Einfluss auf Verträge, die vor ihrer Veröffentlichung abgeschlossen wurden.
75. Die Vertragsparteien erklären, dass die Kontaktangaben des Personals (Mitarbeiter und sonstige Mitwirkende) sowie der Vertreter der Parteien („Kontaktdaten“), die einander gegenseitig oder der jeweils anderen Partei während der Laufzeit des Vertrages in irgendeiner Form zur Verfügung gestellt werden, im Rahmen des berechtigten Interesses der Parteien und zu Zwecken übermittelt werden, die für die Durchführung des Vertrages sowie zur Erfüllung gesetzlicher Pflichten erforderlich sind. Zu den übermittelten Kontaktdaten gehören: Vor- und Nachname, dienstliche Position, dienstliche E-Mail-Adresse sowie dienstliche Telefonnummer. Jede Vertragspartei ist Verantwortlicher für die Kontaktdaten, die ihr im Zusammenhang mit dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrages übermittelt wurden. Jede Vertragspartei verpflichtet sich im Zusammenhang damit, im Namen der anderen Partei allen Beteiligten, deren Kontaktdaten sie übermittelt hat, die in Art. 13 Abs. 1–3 bzw. Art. 14 Abs. 1–4 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 (DSGVO) über Schutz der natürlichen Personen im Zusammenhang mit freiem Datenverkehr und Aufhebung der EU-Richtlinie 95/46/WE2016/679. genannten Informationen zur Verfügung zu stellen.
76. Keine der Parteien haftet für die Nichterfüllung oder nicht ordnungsgemäße Erfüllung ihrer Verpflichtungen, soweit diese durch höhere Gewalt verursacht wurde. Unter höherer Gewalt verstehen die Parteien ein außergewöhnliches, von der jeweiligen Partei unabhängiges, unvorhersehbares und unabwendbares Ereignis, auch dann, wenn dessen Vermeidung Maßnahmen erfordert hätte, deren Kosten die möglichen zu rettenden Vorteile überstiegen hätten, insbesondere:
- Kriege, bewaffnete und invasive Handlungen, Aufstände, Revolutionen, Militärputsche, zivile Unruhen, terroristische Handlungen, Unruhen, Mobilmachungen und Rebellionen,
 - Erdbeben, Überschwemmungen, Brände, Stürme und Naturkatastrophen,
 - Streiks, Straßenblockaden, Importbeschränkungen, Verkehrsbehinderungen und Embargos,
 - radioaktive Strahlung und radioaktive Kontamination,
 - Witterungsbedingungen und andere Naturereignisse, deren Intensität vom durchschnittlichen Ausmaß in dem jeweiligen Zeitraum und Gebiet erheblich abweicht.
- Unverzüglich nach Eintritt eines als höhere Gewalt anerkannten Ereignisses ist die sich hierauf berufende Partei verpflichtet, die andere Partei schriftlich zu informieren, spätestens jedoch innerhalb von 7 Tagen ab dem Zeitpunkt der Kenntniserlangung von dem Eintritt eines solchen Ereignisses. Die Frist zur Erfüllung des Vertragsgegenstandes verlängert sich entsprechend um die Dauer der höheren Gewalt oder ihrer Folgen. Dauert die höhere Gewalt länger als 60 Tage an, ist jede Partei berechtigt, innerhalb der darauffolgenden 30 Tage vom nicht erfüllten Teil des Vertrages ohne Verpflichtung zur Zahlung von Vertragsstrafen zurückzutreten.
77. Die Parteien bestätigen übereinstimmend, dass eine Nichterfüllung oder nicht ordnungsgemäße Erfüllung des Vertrages durch SCANBET, die (i) infolge der Einführung von Verfahren, Maßnahmen oder sonstigen Ereignissen durch SCANBET, gegenüber SCANBET oder mit Auswirkungen auf die Tätigkeit von SCANBET oder dessen Lieferanten zum Zwecke der Verhinderung, Eindämmung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten, insbesondere des Virus SARS-CoV-2, das die Krankheit COVID-19 verursacht (nachfolgend „Coronavirus“), oder (ii) dadurch verursacht wurde, dass infolge des Coronavirus (oder anderer Infektionskrankheiten) ein wesentlicher Teil der Mitarbeiter/Mitwirkenden/Auftragnehmer von SCANBET seine Aufgaben nicht wahrnehmen konnte, als von SCANBET nicht verschuldet gilt.
- In einem solchen Fall ist SCANBET verpflichtet, die andere Partei unverzüglich über sämtliche Einschränkungen und möglichen Verzögerungen im Zusammenhang mit dem Auftreten des Coronavirus (oder anderer Infektionskrankheiten) zu informieren. Mit der Mitteilung

durch SCANBET an die andere Partei über die Aussetzung oder Verzögerung der Erfüllung des Vertragsgegenstandes aufgrund des Coronavirus (oder anderer Infektionskrankheiten) werden sämtliche Fristen für die Erfüllung des Vertragsgegenstandes (sowie sonstige Verpflichtungen von SCANBET) bis zum Wegfall der Umstände, die die Aussetzung oder Verzögerung rechtfertigen, ausgesetzt. Über den Wegfall solcher Umstände ist SCANBET verpflichtet, die andere Partei unverzüglich zu informieren.

Die Erklärungen über das Eintreten und den Wegfall der Umstände, die die Aussetzung oder Verzögerung der Vertragserfüllung rechtfertigen, gelten zwischen den Parteien als ausreichender Nachweis für das Vorliegen dieser Umstände. Das Vorstehende entbindet keine der Parteien von der Verpflichtung zur Vertragserfüllung, stellt keinen Erlass von Verbindlichkeiten dar und begründet kein Recht zum Rücktritt vom Vertrag. Nach Wegfall der Umstände, die die Aussetzung oder Verzögerung der Vertragserfüllung rechtfertigen, verpflichten sich die Parteien, unverzüglich weitere Schritte abzustimmen; unabhängig davon ist SCANBET verpflichtet, die Vertragserfüllung unverzüglich in einer Weise wieder aufzunehmen, die dem gemeinsamen Parteiwillen unter Berücksichtigung der technischen und wirtschaftlichen Möglichkeiten von SCANBET am nächsten kommt.

LETZTE AKTUALISIERUNG 01.2023